

Geschäftsordnung für den Rat des EMBL



embl.org

Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie

Geschäftsordnung für den Rat des Europäischen Laboratoriums Für Molekularbiologie

Änderungen, die vom Rat in seiner 69. ordentlichen Sitzung am 24-25. Juni 2025 gebilligt wurden und ab dem 25. Juni 2025 wirksam sind

Ein Verzeichnis der Änderungen der Geschäftsordnung ist im Intranet des EMBL verfügbar unter:

<https://www.embl.org/internal-information/wp-content/uploads/2025/07/d8rop2025-EMBL-Rules-of-Procedure-Record-of-Changes.pdf>

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Zweck	3
Artikel 1 – Wahl der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden.....	3
Artikel 2 – Vorsitz	3
Artikel 3 – Sitzungen	3
Artikel 4 – Häufigkeit der Sitzungen	4
Artikel 5 – Tagesordnung und Begleitunterlagen.....	4
Artikel 6 – Sprachen	4
Artikel 7 – Sitzungsprotokolle und Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und Beschlüsse	4
Artikel 8 – Beschlussfähigkeit	5
Artikel 9 – Leitung der Sitzungen durch die/den Vorsitzende(n).....	5
Artikel 10 – Delegierte	5
Artikel 11 – Beobachter	5
Artikel 12 – Vollmachtschreiben.....	5
Artikel 13 – Teilnehmerliste	6
Artikel 14 – Resolutionen und Geschäftsordnungsanträge	6
Artikel 15 – Abstimmung	6
Artikel 16 – Büro des Rats	7
Artikel 17 – Pressecommuniqués.....	7
Artikel 18 – Schriftliches Verfahren	7
Artikel 19 – Inkrafttreten, Änderungen	8
Artikel 20 – Widersprüche	8
Anhang 1 – Abstimmungsvorschriften gemäß dem Übereinkommen zur Gründung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie	9

Geschäftsordnung

Zweck

1. Diese Geschäftsordnung wird in Übereinstimmung mit Artikel VI (3) k) des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie erlassen.
2. Hinweise auf das Übereinkommen am Ende einer Vorschrift dienen nur der Information. Sie bilden nicht Bestandteil der Geschäftsordnung.

Artikel 1 – Wahl der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

1. Der Rat wählt auf seiner letzten Sitzung innerhalb seiner ordentlichen jährlichen Sitzungsperiode eine(n) Vorsitzende(n) und zwei stellvertretende Vorsitzende für eine Amtszeit von einem Jahr. Diese Ernennungen werden zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam; die Amtsträger bleiben normalerweise ein Jahr im Amt und können höchstens zweimal hintereinander wiedergewählt werden (Übereinkommen, Artikel VI (1)).
2. In Ausnahmefällen, über die der Rat entscheidet, können die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden mehr als zweimal hintereinander wiedergewählt werden.
3. Die/der Vorsitzende oder die-/derjenige ihrer/seiner Stellvertreter, die/der ihn vertritt, nimmt an den Sitzungen kraft Amtes und nicht als Delegierte(r) eines Mitgliedstaates teil.
4. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin als Geschäftsführer des Rates stellt die Sekretariatsdienste für den Rat zur Verfügung.

Artikel 2 – Vorsitz

1. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Rates und gewährleistet die Einhaltung der Geschäftsordnung.
2. Ist die/der Vorsitzende verhindert, beauftragt der Rat eine(n) der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, den Vorsitz zu führen.
3. In der Ausübung ihrer/seiner Aufgaben untersteht die/der Vorsitzende der Autorität des Rates.

Artikel 3 – Sitzungen

1. Die Sitzungen des Rates sind nicht öffentlich, soweit der Rat nicht etwas anderes beschließt.
2. An einer offenen Sitzung können Mitglieder des Rates in Begleitung ihrer Berater, der Generaldirektor oder die Generaldirektorin, unterstützt durch Mitglieder des Personals, die er oder sie für erforderlich hält, und, auf Einladung des oder der Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin sonstige Personen, deren Anwesenheit zur Unterstützung der Beratungen erforderlich ist.
3. Beschließt der Rat, eine geschlossene Sitzung abzuhalten, dürfen nur bevollmächtigte Delegierte von Vollmitgliedstaaten anwesend sein. Nach vorheriger Mitteilung an den Ratsvorsitzenden oder die Ratsvorsitzende kann eine Delegation in einer geschlossenen Sitzung auch durch einen Berater unterstützt werden. Falls der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses nicht Ratsdelegierte(r) ist, nimmt er oder sie kraft Amtes daran teil. Der oder die Ratsvorsitzende kann den Generaldirektor oder die Generaldirektorin und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Beratenden Wissenschaftsausschusses einladen, an einer geschlossenen Sitzung teilzunehmen. Mit Zustimmung des Rates kann der oder die Vorsitzende auch Delegationen assoziierter oder beitretender Mitgliedstaaten, Mitglieder des Personals des Laboratoriums sowie einen oder mehrere beliebige andere Experten hinzuziehen.

Geschäftsordnung

Artikel 4 – Häufigkeit der Sitzungen

1. Der Rat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und hält in der Regel zweimal im Jahr eine ordentliche Sitzung ab. Auf jeden Fall findet zwischen dem 1. Juli und dem 30. November jeden Jahres eine Sitzung zur Verabschiedung des Haushalts statt (Übereinkommen, Artikel VI (5)).
2. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten beruft der Generaldirektor oder die Generaldirektorin den Rat zu einer außerordentlichen Sitzung ein. In dem in Artikel XIII Absatz (1) des Übereinkommens erwähnten Fall oder in einem Notfall kann der Generaldirektor oder die Generaldirektorin auch eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Artikel 5 – Tagesordnung und Begleitunterlagen

1. Eine vom Generaldirektor/von der Generaldirektorin im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden vorbereitete vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedstaaten spätestens 21 Tage vor jeder ordentlichen Sitzung zugesandt. Unterlagen, die der Rat prüfen soll, müssen rechtzeitig verschickt werden, so dass sie den Delegierten möglichst vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.
2. Bei einer außerordentlichen Sitzung wird eine ausführliche Darstellung der zu besprechenden Angelegenheiten mit der Einladung zu der Sitzung versandt.
3. Über die vorläufige Tagesordnung für eine ordentliche Sitzung wird bei der Eröffnung der Sitzung abgestimmt. Ergänzende Tagesordnungspunkte mit den zugehörigen Unterlagen können während der Sitzung nur auf Beschluss des Rates in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Die vorläufige und die angenommene Tagesordnung offener Sitzungen können vom Laboratorium oder den Ratsmitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit der Rat nichts anderes beschließt.

Artikel 6 – Sprachen

Bei den Ratssitzungen kann simultan ins Englische, Französische und Deutsche gedolmetscht werden, sofern eine Delegation eines Mitgliedstaates dies mindestens acht Wochen vor dem angesetzten Beginn der Sitzung verlangt. Die Dokumente des Rates werden grundsätzlich in diesen drei Sprachen herausgegeben.

Artikel 7 – Sitzungsprotokolle und Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und Beschlüsse

1. Vorläufige Protokolle jeder offenen Sitzung des Rates, in denen das Wesentliche der Diskussionsbeiträge und die getroffenen Entscheidungen wiedergegeben sind, werden unter der Federführung des oder der Vorsitzenden erstellt. Sie werden allen Delegierten so schnell wie möglich zur Genehmigung oder Berichtigung zugesandt. Bleiben sie einen Monat lang ohne Kommentar, so gelten sie als angenommen und werden anschließend in ihrer endgültigen Form den Delegierten zugeleitet und auf der nächsten Ratssitzung gebilligt. Die Sitzungsprotokolle und die Begleitunterlagen sind vertraulich und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, soweit der Rat nichts anderes beschließt.
2. In der Regel wird eine Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und Beschlüsse der offenen und geschlossenen Ratssitzungen erstellt. Nach dem Ermessen des oder der Vorsitzenden oder auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Delegationen erhält ein Beschluss die Form einer Resolution.
3. Die Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und Beschlüsse des Rates in offener Sitzung können vom Laboratorium oder den Ratsmitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit der Rat nichts anderes beschließt.

Geschäftsordnung

Artikel 8 – Beschlussfähigkeit

1. Der Rat ist beschlussfähig, sofern die Delegierten der Mehrheit der Mitgliedstaaten anwesend sind (Übereinkommen, Artikel VI (6) c)).
2. Ist der Rat im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht beschlussfähig, kann die/der Vorsitzende entweder die Sitzung auf einen späteren im Einvernehmen mit dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin festzusetzenden Termin verschieben oder die Sitzung als informelles Treffen durchführen.

Artikel 9 – Leitung der Sitzungen durch die/den Vorsitzende(n)

1. Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, sie/er erteilt und entzieht das Wort, lässt über Anträge abstimmen und gibt Beschlüsse bekannt. Sie/er entscheidet über Geschäftsordnungsanträge und hat insbesondere das Recht, eine Unterbrechung oder Vertagung der Diskussion vorzuschlagen.
2. Die/der Vorsitzende ruft die Redner in der Reihe ihrer Wortmeldungen auf.
3. Geschäftsordnungsanträge genießen jedoch Priorität und sind von der/dem Vorsitzenden unverzüglich zu entscheiden.
4. Die Entscheidung der/des Vorsitzenden kann angefochten werden, aber die Diskussion hierüber soll auf den Anfechtenden und die/den Vorsitzenden begrenzt werden.
5. Kann die Meinungsverschiedenheit nicht beigelegt werden, wird unverzüglich darüber abgestimmt.

Artikel 10 – Delegierte

Die Mitgliedstaaten sind jeweils durch höchstens zwei Delegierte vertreten, die von Beratern begleitet sein können. Soweit möglich, sollten die Mitgliedstaaten in den Rat die gleichen Delegierten entsenden wie in die Europäische Konferenz für Molekularbiologie.

Artikel 11 – Beobachter

1. Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, können an Sitzungen des Rates als Beobachter teilnehmen, und zwar
 - a. Mitglieder der Europäischen Konferenz für Molekularbiologie von Rechts wegen;
 - b. Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Konferenz für Molekularbiologie sind, auf Grund eines einstimmigen Ratsbeschlusses der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Übereinkommen, Artikel VI (2) a)).
2. Die bezeichneten Vertreter der Europäischen Organisation für Molekularbiologie haben das Recht, an den Sitzungen und Arbeiten des Rates teilzunehmen, sofern der Rat bei besonderen Gelegenheiten nicht etwas anderes beschließt (Übereinkommen, Artikel VI (2) b)).
3. Der Rat kann weitere Beobachter zu jeder beliebigen Sitzung hinzuziehen (Übereinkommen, Artikel VI (2) b)).

Artikel 12 – Vollmachtschreiben

1. Als Delegierte(r) kann nur teilnehmen, wer dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin das von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Vollmachtschreiben vorweist. Ein(e) Delegierte(r) nimmt ihr/sein Amt so lange wahr, bis dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin die Abberufung der/des Delegierten mitgeteilt wird.

Geschäftsordnung

2. Die Namen der in den oben genannten Vollmachtschreiben nicht erwähnten Berater sollen dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin von der zuständigen Behörde oder einer/einem Delegierten des betreffenden Staates spätestens bei Eröffnung der Ratssitzung bekannt gegeben werden.

Artikel 13 – Teilnehmerliste

Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin erstellt Listen der Delegierten, Berater und Beobachter, die an den Ratssitzungen teilnehmen, in der alphabetischen Reihenfolge der deutschen Namen der Länder, gefolgt von den Bezeichnungen der Organisation, die sie vertreten.

Artikel 14 – Resolutionen und Geschäftsordnungsanträge

1. Jede(r) Ratsdelegierte bzw. jede(r), der als Berater(in) oder Delegierte(r) teilnimmt, kann nach dem folgenden Verfahren Resolutionsentwürfe vorlegen und Abänderungs- bzw. Ergänzungsanträge stellen.
2. Jeder Resolutionsentwurf muss der/dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Der Text wird so früh wie möglich vor der Abstimmung verteilt.
3. Werden zu ein und demselben Resolutionsentwurf mehrere Abänderungen vorgeschlagen, so entscheidet die/der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge sie erörtert und zur Abstimmung gestellt werden, wobei folgende Bestimmungen zu beachten sind:
 - a. über alle Resolutionen oder Abänderungen und Ergänzungen wird abgestimmt;
 - b. nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden kann über einen Abänderungs- oder Ergänzungsantrag gesondert oder in Gegenüberstellung zu einem anderen Abänderungs- oder Ergänzungsantrag abgestimmt werden;
 - c. ist eine Resolution durch eine Abstimmung abgeändert oder ergänzt worden, so wird die Resolution in ihrer abgeänderten oder ergänzten Form dem Rat zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.
4. Anträge zur Geschäftsordnung brauchen der/dem Vorsitzenden nicht schriftlich vorgelegt oder verteilt zu werden. Außer dem Anträgen, die die/der Vorsitzende mit Zustimmung des Rates als Geschäftsordnungsanträge betrachtet, gelten folgende Anträge als Anträge zur Geschäftsordnung: der Antrag auf Rückverweisung der Frage, der Antrag auf Vertagung der Erörterung einer bestimmten Frage, der Antrag auf die Vertagung der Sitzung sowie der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.

Artikel 15 – Abstimmung

1. Jeder Mitgliedstaat hat vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels VI Absatz (6) a) (iii) des Übereinkommens eine Stimme im Rat. Wenn sich ein Mitgliedstaat mit seinen Beitragszahlungen so weit im Rückstand befindet, dass der Schuldenbetrag den für die beiden vorhergegangenen Rechnungsjahre zu entrichtenden Beiträgen entspricht oder sie überschreitet, gibt der Generaldirektor oder die Generaldirektorin dieses im Rat bekannt.
2. Im Rat wird in der Regel offen durch Handaufheben abgestimmt, sofern nicht ein Mitgliedstaat eine namentliche Abstimmung beantragt; bei der namentlichen Abstimmung werden die Mitgliedstaaten in der alphabetischen Reihenfolge ihrer deutschen Namen aufgerufen, als erster ein Mitgliedstaat, den die/der Vorsitzende beliebig herausgreift. Das Votum jedes an der namentlichen Abstimmung teilnehmenden Mitgliedstaates wird in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.
3. Wenn mindestens zwei anwesende Mitgliedstaaten den Antrag stellen, wird geheim abgestimmt. Bei geheimer Abstimmung wird auch die Zahl der Enthaltungen schriftlich festgehalten. Bei geheimer Abstimmung sammelt das Ratssekretariat die Stimmzettel ein und legt sie der/dem Vorsitzenden zur Auszählung vor.

Geschäftsordnung

4. Rechtsgültige Beschlüsse des Rates benötigen die Mehrheiten, die in den entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens spezifiziert und in Anhang 1 zu dieser Geschäftsordnung niedergelegt sind. In Anwendung dieser Geschäftsordnung sollten Mitgliedstaaten, die sich der Stimme enthalten, so gewertet werden, als ob sie nicht mit abstimmten; trotz solcher Enthaltungen kann ein Beschluss als einstimmig oder mit der erforderlichen Mehrheit angenommen gelten. In allen Fällen sollen jedoch die Stimmenthaltungen schriftlich festgehalten werden.

Artikel 16 – Büro des Rats

1. Das Büro des Rats soll bestehen aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden;
 - b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses;
 - d. dem Generaldirektor/ der Generaldirektorin.
 - e. Der Generaldirektor oder die Generaldirektorin stellt dem Büro die Sekretariatsdienste zur Verfügung.
2. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Büros ein und setzt nach Beratung mit dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin die Tagesordnung fest.
3. Nach Beratung mit dem Generaldirektor oder der Generaldirektorin kann die/der Vorsitzende das Büro für bestimmte Angelegenheiten erweitern. Das erweiterte Büro setzt sich aus den Mitgliedern des Büros sowie einer/einem Delegierten jedes Mitgliedstaates zusammen.

Artikel 17 – Pressecommuniques

Pressecommuniques über die Sitzungen des Rates werden nur von der/dem Vorsitzenden oder mit deren/dessen besonderer Genehmigung herausgegeben.

Artikel 18 – Schriftliches Verfahren

1. Ist der/die Vorsitzende oder der/die Generaldirektor*in mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Ansicht, dass eine Angelegenheit eine Entscheidung vor der nächsten Sitzung des Rats erfordert, aber keine außerordentliche Sitzung rechtfertigt, kann er/sie die Angelegenheit dem Rat im schriftlichen Verfahren zur Entscheidung vorlegen.
2. Auf förmlichen Antrag mindestens eines Mitgliedstaates kann die Entscheidung auf die nächste ordentliche Sitzung verschoben werden. Alternativ dazu kann der/die Vorsitzende oder der/die Generaldirektor*in mit Zustimmung des/der Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung zur Prüfung der Angelegenheit einberufen.
3. Jeder Vorschlag, über den im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird, ist so zu gestalten, dass über unabhängige Angelegenheiten getrennt abgestimmt wird.
4. Die Antwortfrist wird in der Aufforderung zur Abstimmung angegeben und beträgt mindestens 14 Kalendertage. Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn die Antwort innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist beim Ratssekretariat eingeht.
5. Für die Beschlussfähigkeit bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Regeln wie auf

Geschäftsordnung

einer Ratssitzung (Artikel 8).

6. Für Beschlüsse über Angelegenheiten, die im schriftlichen Verfahren vorgelegt werden, gelten dieselben Abstimmungsvorschriften wie in Artikel 15 und dieselben Stimmenmehrheiten, wie sie in den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens festgelegt und in Anhang 1 der aktuellen Vorschriften aufgeführt sind.
7. Ein Vorschlag gilt als angenommen, wenn sowohl die erforderliche Stimmenmehrheit als auch die Beschlussfähigkeit erreicht ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der/die Vorsitzende – oder der/die Generaldirektor*in mit Zustimmung des/der Vorsitzenden – den Vorschlag auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Ratssitzung erneut vorlegen.
8. Die Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens werden allen Delegationen spätestens 14 Kalendertage nach Ablauf der Frist mitgeteilt und auf der nächsten ordentlichen Ratssitzung berichtet.

Artikel 19 – Inkrafttreten, Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Rat in Kraft (Übereinkommen, Artikel VI (3) k)).
2. Sie kann vom Rat geändert und ergänzt werden.

Artikel 20 – Widersprüche

Ergeben sich Widersprüche zwischen dieser Geschäftsordnung und dem Übereinkommen, so gelten die Bestimmungen des Übereinkommens.

Abstimmungsvorschriften

**Anhang 1 – Abstimmungsvorschriften gemäß dem Übereinkommen zur
Gründung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie**

1. Vereinbarung einer Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten, nationalen Einrichtungen dieser Staaten, zwischenstaatlichen oder internationalen nichtstaatlichen Organisationen und Festlegung der Bedingungen für eine derartige Zusammenarbeit.

Einstimmiger Beschluss der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Art. IV (2)).

2. **Teilnahme an Sitzungen** des Rates durch Staaten, die nicht Mitglied der EKMB sind.

Einstimmiger Beschluss der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Art. VI (2) (ii)).

3. Festlegung oder Änderung einer **Mindestzeit für die Beteiligung** am Programm **und** des **Höchstbetrags der Mittel**, bis zu dem während dieser Zeit Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden dürfen.

Einstimmiger Beschluss der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Art. VI (3) b)).

4. Verabschiedung des **Haushaltsplans**.

Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, dass entweder die Beiträge dieser Mitgliedstaaten mindestens zwei Drittel der gesamten Beiträge zum Haushalt des Laboratoriums ausmachen oder alle anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten außer einem zustimmen (Art. VI (3) c)).

5. Genehmigung des **vorläufigen Ausgabenvoranschlags**.

Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Art. VI (3) d)).

6. Beschluss der **Finanzordnung**.

Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Art. VI (3) e)).

7. Annahme der **Personalordnung**.

Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Art. VI (3) (i)).

8. **Einrichtung** von Gruppen und Anlagen des Laboratoriums **außerhalb** seines **Sitzes**.

Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Art. VI (3) (j)).

9. Änderung des **Programms**.

Einstimmiger Beschluss der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Art. IV (4)).

10. **Einsetzung** eines Beratenden Wissenschaftsausschusses, eines Finanzausschusses und aller weiteren **nachgeordneten Gremien**, die sich als notwendig erweisen.

Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Art. VI (7) a)).

11. **Ernennung** eines **Generaldirektors** oder einer Generaldirektorin auf eine bestimmte Zeit **oder dessen Entlassung**.

Zweidrittelmehrheit aller Mitgliedstaaten (Art. VII (1) a)).

Abstimmungsvorschriften

12. **Ablehnung von Schenkungen**, die von den Mitgliedstaaten neben ihren finanziellen Beiträgen gewährt werden, wegen Unvereinbarkeit mit den Zwecken des Laboratoriums.
Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Art. IX (3) b)).
13. **Annahme von Schenkungen**, die von privaten Organisationen und Privatpersonen angeboten werden.
Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten (Art. IX (3) c)).
14. Beschluss über den für 3 Jahre geltenden **Schlüssel** für die **Beiträge** der Mitgliedstaaten.
Zweidrittelmehrheit aller Mitgliedstaaten (Art. X (1)).
15. **Anpassung der Beiträge** von Mitgliedstaaten, die von besonderen Umständen betroffen sind.
Zweidrittelmehrheit aller Mitgliedstaaten (Art. X (2)).
16. Festsetzung eines Pro-Kopf-Einkommens, das bei der Festsetzung der Beiträge der Mitgliedstaaten als **besonderer Umstand** zu betrachten ist.
Zweidrittelmehrheit aller Mitgliedstaaten (Art. X (2)).
17. Festsetzung der Höhe der **besonderen Beiträge**, die von Staaten zu entrichten sind, die nach dem 31. Dezember, der dem Inkrafttreten des Übereinkommens folgt, Vertragsparteien werden.
Zweidrittelmehrheit aller Mitgliedstaaten (Art. X (3) a)).
18. **Beschluss, die Beiträge** der Mitgliedstaaten nach Eingang von Sonderbeiträgen **nicht zu senken**, die von Staaten entrichtet werden, die nach dem 31. Dezember, der dem Inkrafttreten des Übereinkommens folgt, Vertragsparteien werden.
Zweidrittelmehrheit aller Mitgliedstaaten (Art. X (3) b)).
19. Abschluss einer **Sitzstaatvereinbarung**.
Zweidrittelmehrheit aller Mitgliedstaaten (Art. XI).
20. Annahme einer **Änderung des Übereinkommens**.
Einstimmige Annahme durch alle Mitgliedstaaten (Art. XIII (2)).
21. **Beschluss, das Übereinkommen** um eine unbestimmte Zeit **zu verlängern oder es** nach Ablauf der ersten sieben Jahre **zu beenden**.
Zweidrittelmehrheit aller Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, dass die Beiträge der dafür stimmenden Mitgliedstaaten mindestens zwei Drittel der gesamten Beiträge zum Haushalt des Laboratoriums ausmachen (Art. XV 4) a) (i)).
22. **Entzug der Mitgliedschaft**.
Zweidrittelmehrheit aller Mitgliedstaaten (Art. XVI (2)).

Allgemeine Bestimmung

Soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen die Beschlüsse des Rates der *Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten* (Art. VI (6) b)).